



Orientierung zur Gestaltung der Erörterung von Prüfungslehrproben

nach der 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrbildungsgesetzes vom 17. April 2020

Rechtliche Ausgangssituation:

§ 38 Abs. 5 HLbGDV

An die Stelle der unterrichtspraktischen Prüfung tritt ein Kolloquium, in dem die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mit dem Prüfungsausschuss mündlich die Ausarbeitung aus der schriftlichen Überprüfung erörtert. Dabei finden die planerischen Überlegungen, fachliche Aspekte und die methodische Umsetzung auch im Hinblick auf einen möglichen Medieneinsatz Berücksichtigung.

§50 Abs. 13 HLbGDV

Soweit es wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht möglich ist, Lehrproben mit Lerngruppen durchzuführen, werden die Prüfungslehrproben nach § 47 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes auf die Anfertigung von Unterrichtsentwürfen und deren Erörterung mit dem Prüfungsausschuss beschränkt. Die unterrichtspraktische Prüfung wird abweichend von Abs. 1 bis 11 wie folgt durchgeführt:

1. die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat legt zwei Unterrichtsentwürfe vor, für die Abs. 10 Satz 2 bis 4 entsprechend gilt;
2. die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erörtert mit dem Prüfungsausschuss mündlich die Unterrichtsentwürfe; die Erörterung dauert in der Regel 60 Minuten und kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, insbesondere in Form einer Videoschaltkonferenz.

Vorüberlegungen:

Vor dem Hintergrund der Corona-Virus-Pandemie ist allen Beteiligten bewusst, dass es sich um ein verändertes Prüfungsformat für die Zweite Staatsprüfung handelt, in welchem unterrichtspraktische Kompetenzen kaum adäquat erfasst und abgebildet werden können.

Referendarinnen und Referendare können damit nur einen geringen Ausschnitt Ihrer erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten, Lehr-Lernprozesse zu gestalten und zu reflektieren, zeigen. Der Hessische Kultusminister und der Präsident der Hessischen Lehrkräfteakademie haben wiederholt betont, dass den Betroffenen aus der aktuellen Situation kein Nachteil entstehen darf.

Das gesamte Verfahren sowie insbesondere die Bewertung der Leistungen folgen maßgeblich den in allen Aspekten erkennbaren Kompetenzen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten und dem Grundsatz einer „wohlwollenden Betrachtung mit Augenmaß“. Die bisherige Kompetenzausprägung der LiV, die sich in den Vorleistungen niederschlägt, kann dabei eine hilfreiche Orientierung sein.

Unterrichtsentwürfe:

Die Anfertigung der Unterrichtsentwürfe für die Erörterung im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung folgt den aktuell am Studienseminar geltenden Leitlinien und Regelungen. Coronaspezifika innerhalb der Planung sind nicht notwendig. Die Auswahl der dargestellten Stunde innerhalb des Lernprozesses ist unter diesen Umständen ggf. fiktiv.

Alle erstellten und verwendeten Materialien sind dem Entwurf digital beizufügen.

Bitte legen Sie am Prüfungsmorgen jeweils einen Lehrprobenentwurf mit der unterschriebenen Eigenständigkeitserklärung vor.

Sie haben die Möglichkeit das Gespräch zu eröffnen, für Sie relevante Aspekte zu fokussieren und Schwerpunkte zu setzen.

Erörterung:

Die Erörterung findet im gleichen Rahmen wie Reflexionsgespräche nach Unterrichtsbesuchen statt, wobei es sich um eine Erörterung und nicht um eine Ausbildungsberatung handelt.